



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser („Wasserversorgungssatzung“ – WVS) der Gemeinde Schechingen

Neufassung vom 04.03.2000, zuletzt geändert am 01.01.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 24.07.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Schechingen, zuletzt geändert am 19.12.2012, beschlossen:

Artikel 1

„§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten“ erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Herstellung von Bauwerken wird eine pauschale Gebühr für die Installation und den Wasserverbrauch erhoben. Bemessungsgrundlage ist die spätere Dimension (Größe) des Trinkwasserhausanschlusses:
 - a) Für Standardhausanschlüsse mit einer Dimension kleiner DN 50.
 - b) Bei größeren Bauten mit einer Dimension DN 50 bis DN 63.

Es gilt die Kostenpauschale zum Zeitpunkt des Antrags. Im Fall einer Beschädigung oder eines Verlusts des montierten Wasserhahns ist dieser entsprechend der gültigen Kostenpauschale zu ersetzen.

- (2) *entfällt*

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Schechingen, 23.05.2021

Stefan Jenninger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.